

Urheberrechte verwerten – Text, Bild

Grundlagen Urheberrecht – Verwertung von Rechten – Angebot von ProLitteris

Zürich, 19.09.2024

Philip Kübler, ProLitteris, Direktor/CEO, Rechtsanwalt, Dr. iur., LL.M.

ProLitteris verteilt Vergütungen, auf welche die Rechteinhaber Anspruch haben

Das Gesetz sieht Vergütungen vor für das interne Vervielfältigen in Schulen, in Unternehmen und in der Verwaltung und für weitere Nutzungen. ProLitteris hat einen Auftrag vom Bund, diese Vergütungen einzuziehen und zu verteilen.

Die Teilnahme an den Verteilungen wird immer einfacher

Mit den Verteilungen Online und Broadcast erweitert ProLitteris die Möglichkeit, Vergütungen zu erhalten. Die Verteilung Print wird vereinfacht. Das neue ProLitteris-Portal erlaubt die Registrierung online: einfach und kostenlos.

ProLitteris verteidigt das professionelle Werkschaffen

ProLitteris setzt sich für das Urheberrecht ein. Mit modernen Verwertungssystemen stärken wir die Rahmenbedingungen der kreativen Arbeit von Autorinnen, Künstlern, Fotografinnen und Verlagen.

10% fließen in die Sozialhilfe und Kulturförderung; Verwaltungskosten sinken

Neben der Genossenschaft ProLitteris stehen zwei Stiftungen: Die Fürsorge-Stiftung verteilt eine Altersrente an Mitglieder mit geringen Einkommen und, auf Gesuch hin, finanzielle Nothilfen. Der Kulturfonds fördert kulturelle Projekte.

Pourquoi ProLitteris?

ProLitteris répartit les redevances auxquelles vous avez droit

La loi prévoit des redevances pour la reproduction interne dans les écoles, les entreprises et l'administration, ainsi que pour d'autres utilisations. ProLitteris est mandatée par la Confédération pour percevoir et répartir ces redevances.

La participation aux distributions devient de plus en plus facile

Avec les répartitions Online et Broadcast, ProLitteris élargit la possibilité de recevoir des redevances. La répartition Print est simplifiée. Le nouveau portail ProLitteris permet de s'inscrire en ligne : c'est simple et gratuit.

ProLitteris défend la création professionnelle de textes et images

ProLitteris s'engage en faveur du droit d'auteur. Grâce à des systèmes de gestion modernes, nous renforçons les conditions-cadres du travail créatif des auteurs, artistes, photographes et éditeurs.

10% sont réservés pour l'aide sociale et la promotion culturelle

Deux fondations se tiennent aux côtés de la coopérative ProLitteris : La Fondation sociale distribue une rente de vieillesse et, sur demande, des aides financières d'urgence. Le Fonds culturel soutient des projets culturels.

Agenda

- 1 Urheberrecht**
- 2 Verwertung von Rechten**
- 3 Das Angebot von ProLitteris**
- 4 Herausforderungen**

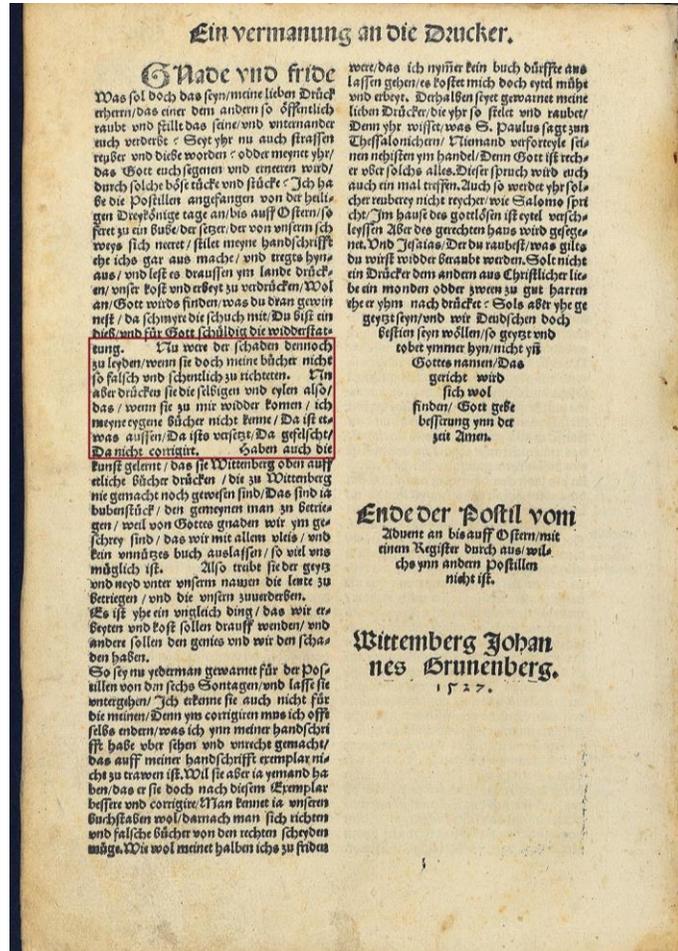
Agenda

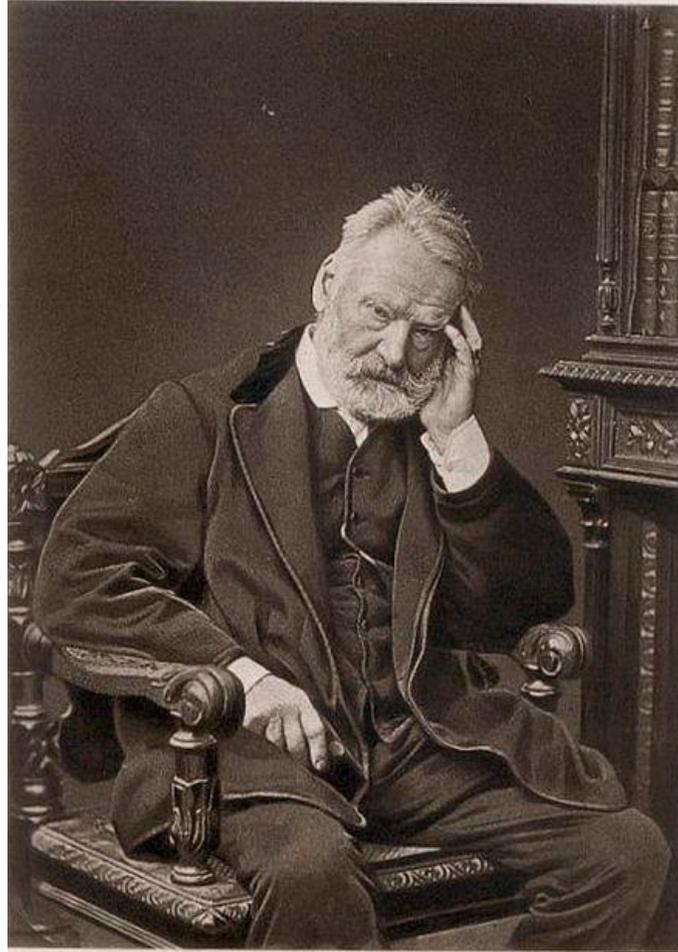
1 Urheberrecht

2 Verwertung von Rechten

3 Das Angebot von ProLitteris

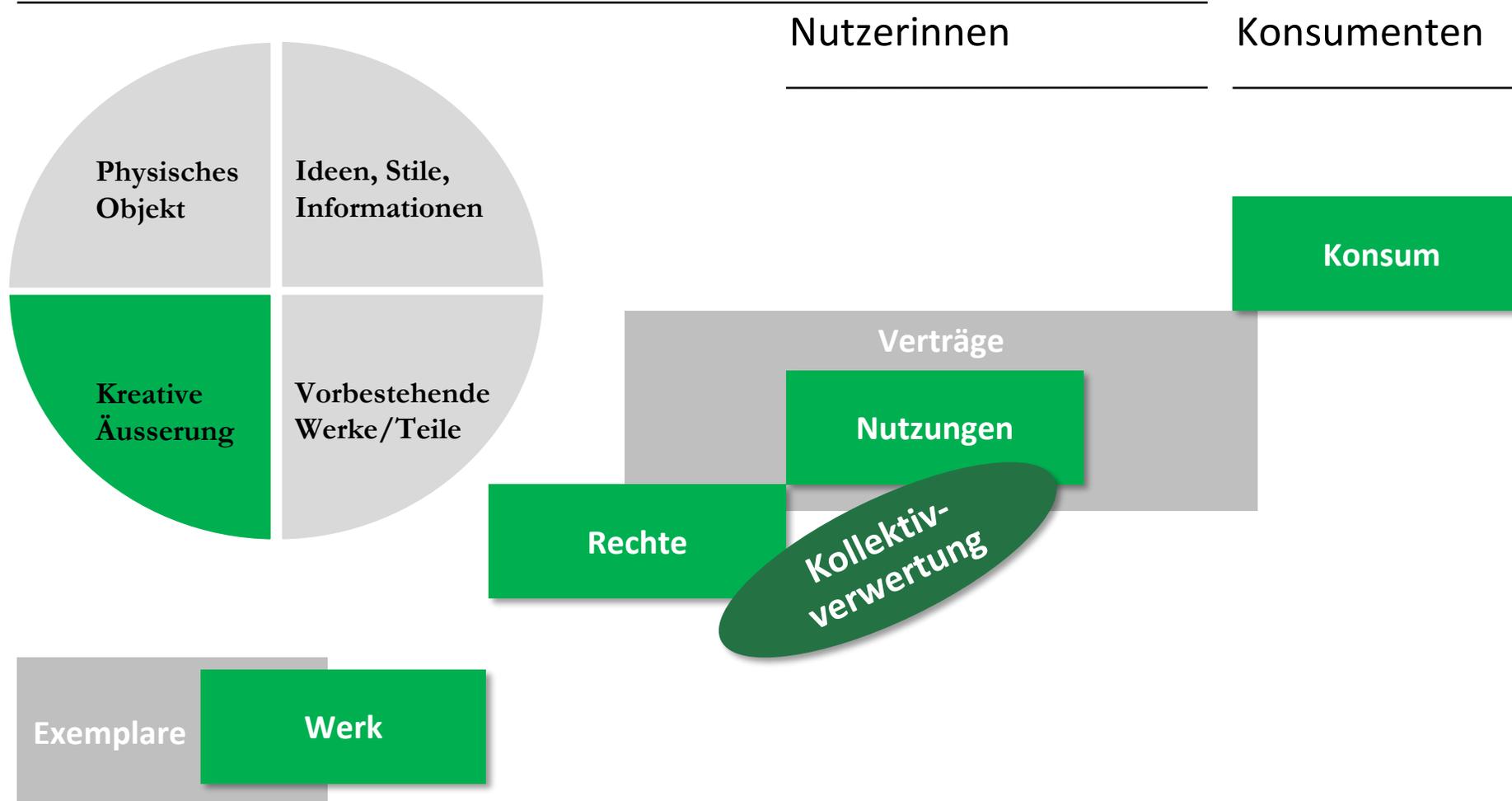
4 Herausforderungen





Urheberrecht als geistiges Eigentum und Vertragsgegenstand

Urheber



Bundesgesetz **231.1**
über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz, URG)

vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Januar 2022)

**Loi fédérale
sur le droit d'auteur et les droits voisins
(Loi sur le droit d'auteur, LDA)*¹**

231.1

du 9 octobre 1992 (Etat le 1^{er} janvier 2022)

**Legge federale
sul diritto d'autore e sui diritti di protezione affini
(Legge sul diritto d'autore, LDA)**

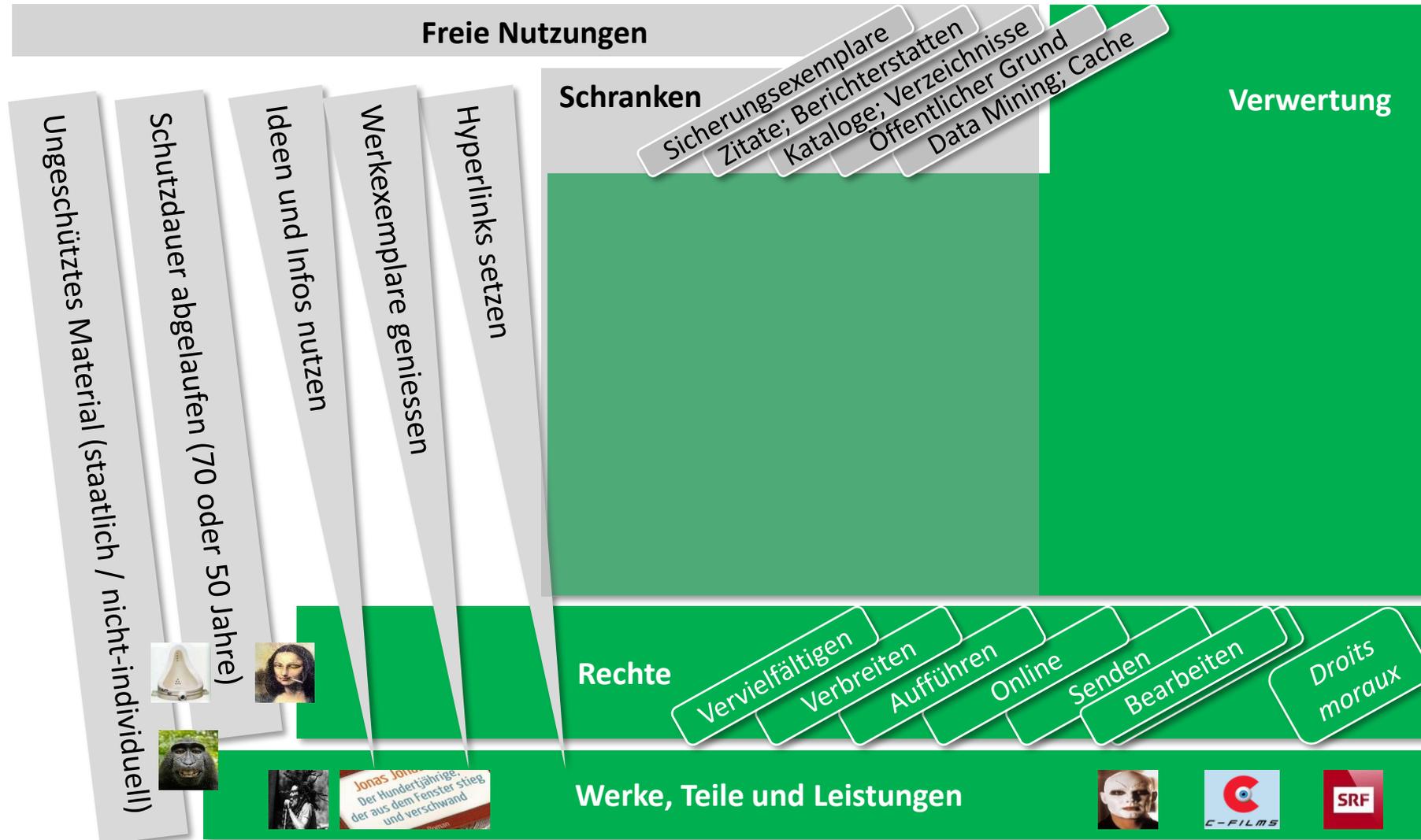
231.1

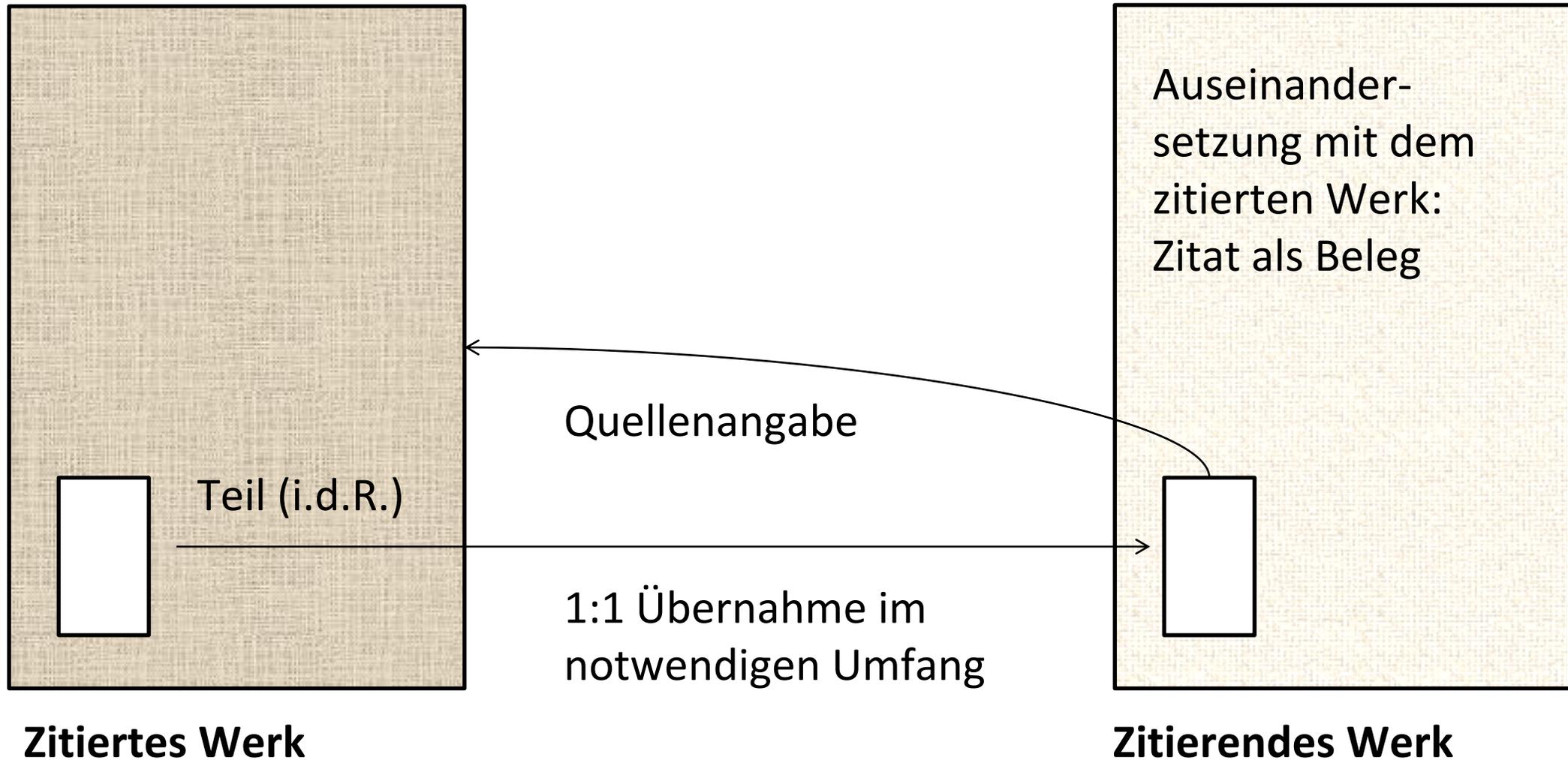
del 9 ottobre 1992 (Stato 1° gennaio 2022)

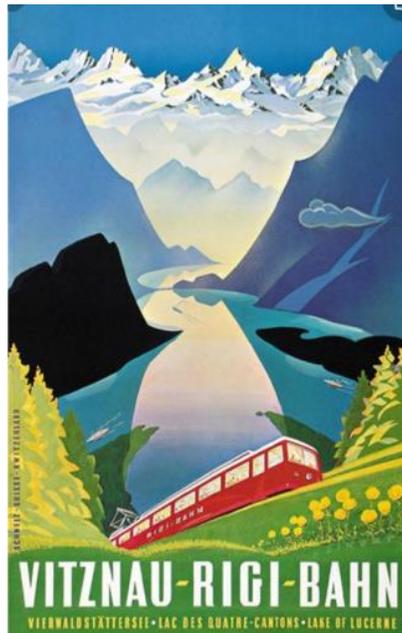
diritto d'autore	Urheberrecht	Die Materie und das Gesetz (URG, LDA)	droit d'auteur	copyright
opera; (prestazione)	Werk; (Leistung)	Das Objekt, das vom Gesetz geschützt wird	oeuvre; (prestation)	work; (performance)
autore; avente diritto	Urheber; Rechteinhaber	Das Subjekt, dem Urheberrechte gehören	auteur; ayant droit	author; rightsholder
utilizzi, diritti	Nutzungen, Rechte	(Recht an) Vorgänge, die in Urheberrechte eingreifen	utilisation, droits	utilizations, rights
restrizioni (del diritto d'autore)	Schranken (des Urheberrechts)	Ausnahmefälle für bestimmte Verwendungen	restrictions (au droit d'auteur)	exceptions and limitations

società di gestione	Verwertungsgesellschaft	Organizzazione per la gestione collettiva (centralizzata, standardizzata) dei diritti	société de gestion
compensi legali	gesetzliche Vergütungen	Obblighi di pagamento degli utilizzatori sulla base della legge e delle tariffe in vigore	redevances légales
repertorio	Repertoire	Somma delle opere rappresentate (utilizzabili) da una società di gestione collettiva	répertoire
contratto di gestione	Verwertungsvertrag	Trasferimento di diritti e mandato a una società di gestione collettiva (termini generali, GTC)	contrat de gestion
sorveglianza	Aufsicht	Supervisione tariffaria (Commissione arbitrale) e supervisione gestionale (IPI)	surveillance

Die Balance von Urheberrechten und Nutzungsfreiheiten



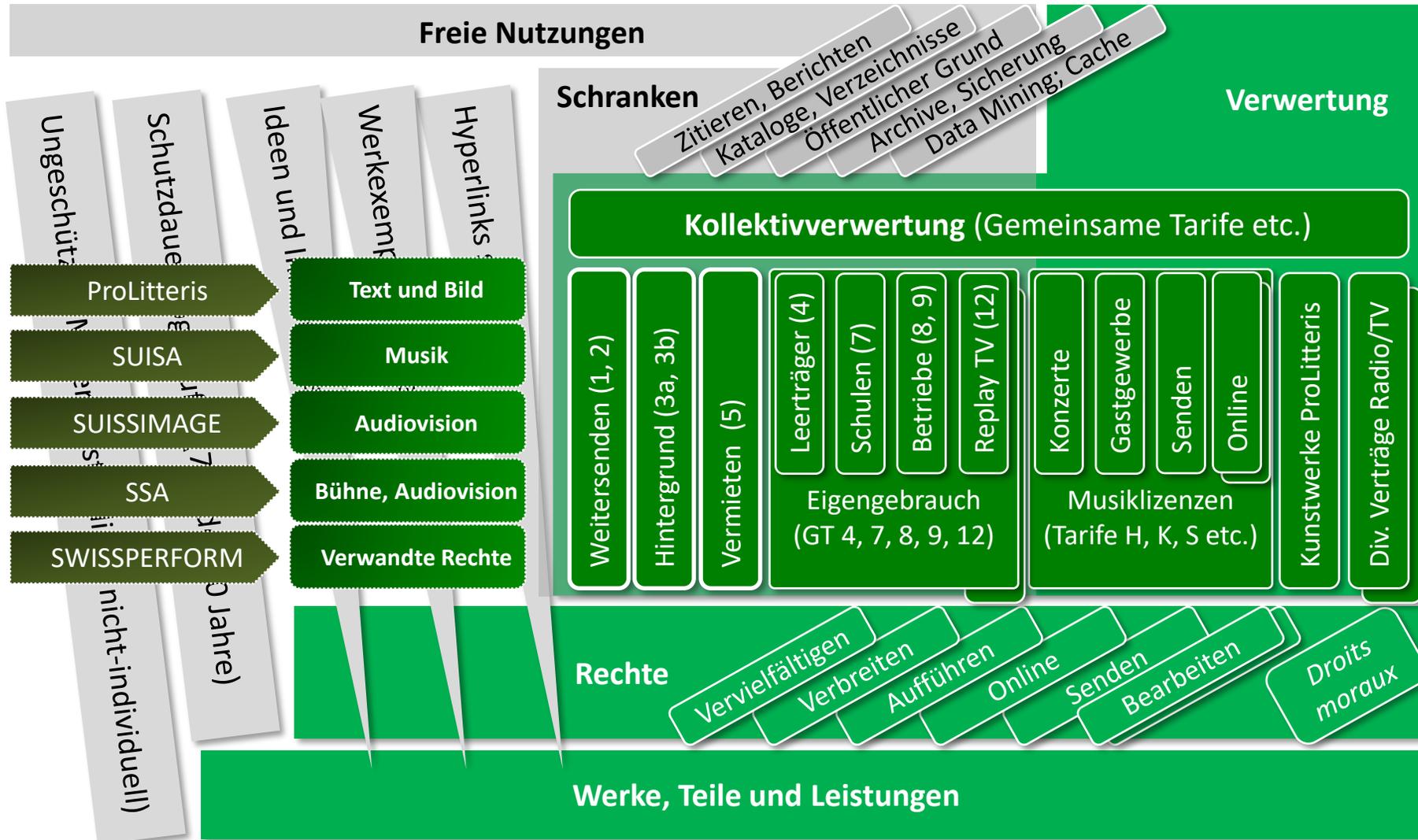


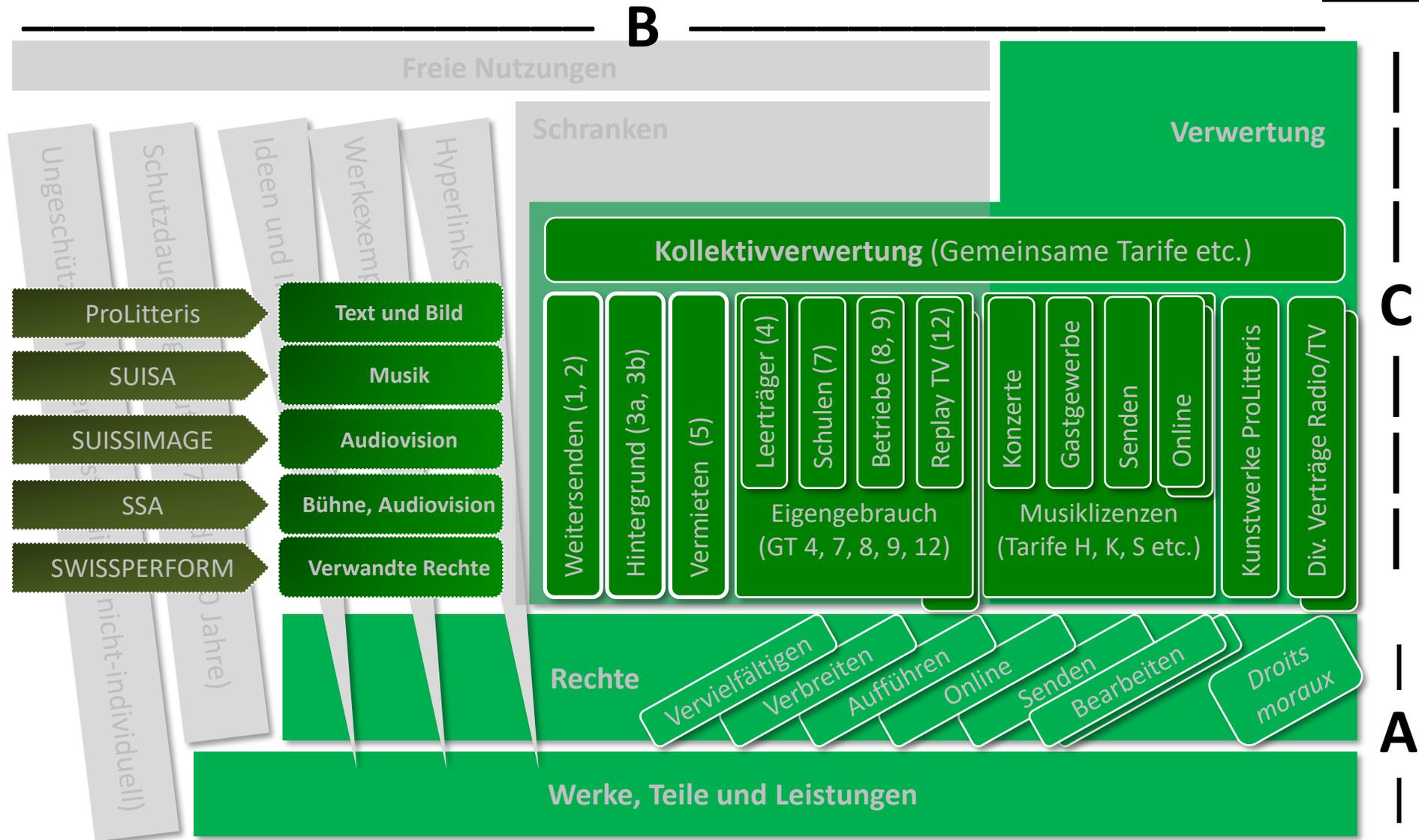


Bildrechte

Agenda

- ① Urheberrecht
- ② Verwertung von Rechten**
- ③ Das Angebot von ProLitteris
- ④ Herausforderungen



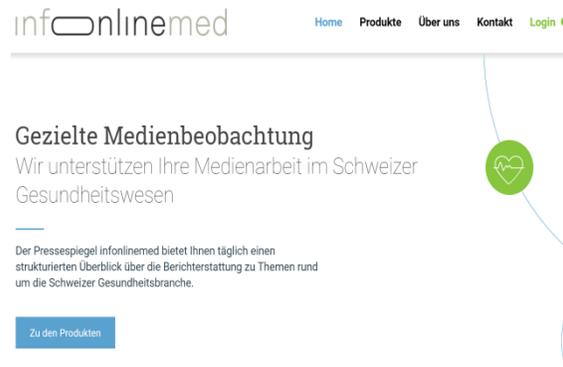


Kopiervergütungen: Beispiel Medienspiegel (Art. 19 Abs. 1 und 2 URG, GT 8)

Rechteinhaber



Medienbeobachtung

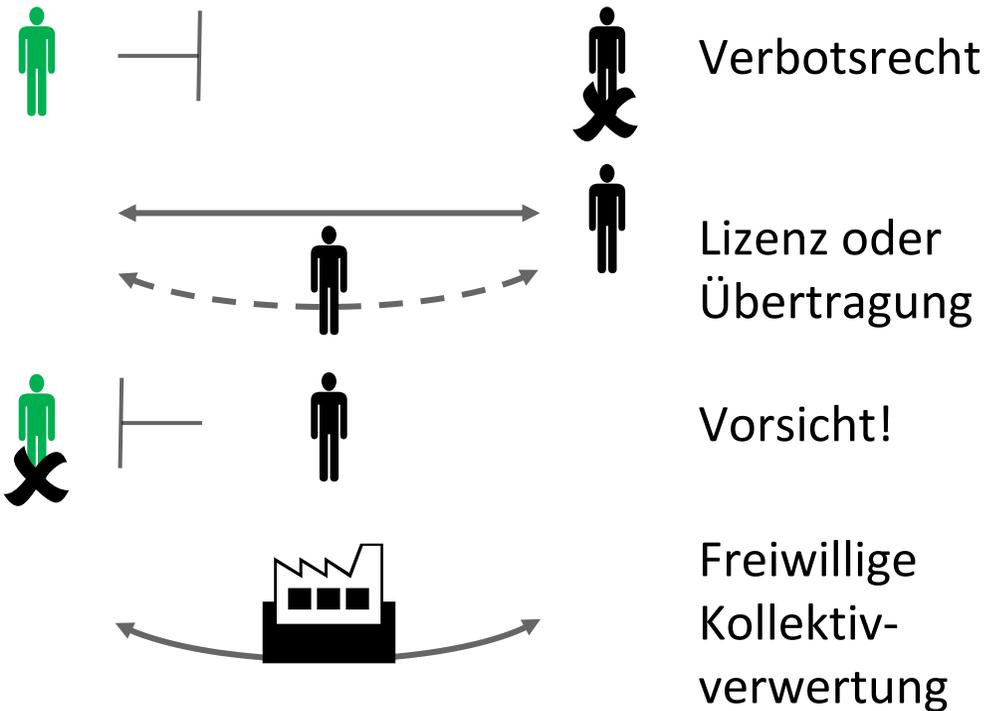


Organisation



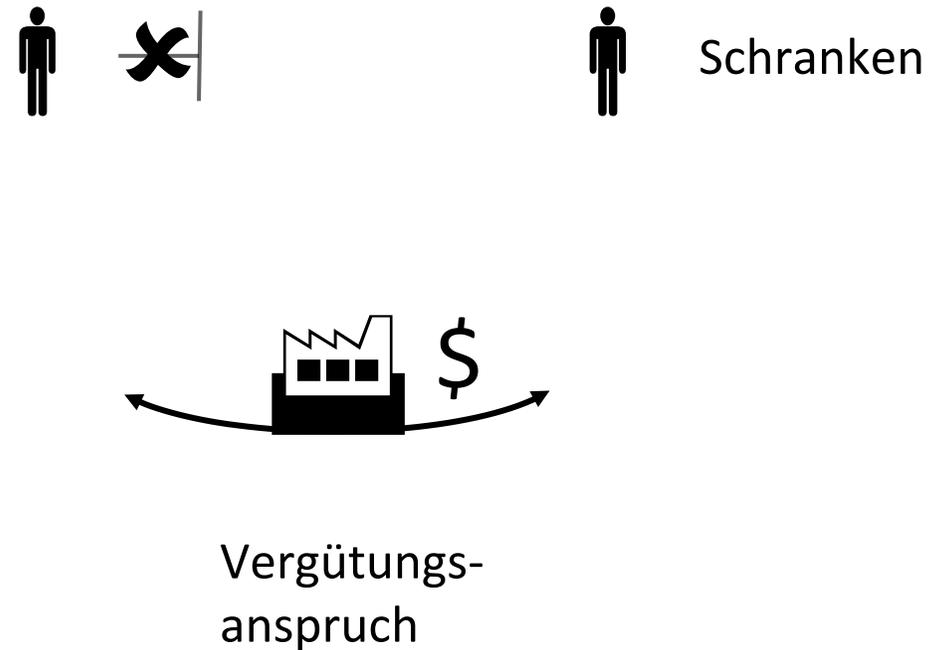
Rechte, Verträge und gesetzliche Eingriffe

Exklusivrechte und Einräumung von Nutzungsrechten



Vertragliche Vergütungen

Gesetzliche Eingriffe in die Verwertung



Gesetzliche Vergütungen

Exklusivrechte und
Einräumung von Nutzungsrechten

Im **Verlagsverlag** verpflichtet sich der Verlag, das Werk und die Rechte zu nutzen, und eine vertragliche Vergütung zu zahlen.

Verwertungsgesellschaften können **Nebenrechte** selbständig verwerten.

→ Freiwillige Kollektivverwertung

Vertragliche Vergütungen

Gesetzliche Eingriffe
in die Verwertung

Nach dem Gesetz und dem Verteilungsreglement von ProLitteris gibt es gesetzliche Vergütungen für **Urheber und Verlage**.

→ Obligatorische Kollektivverwertung

Gesetzliche Vergütungen



Bekanntgabe nach Art. 43a Abs. 3 URG: Erweiterte Kollektivlizenz ProLitteris - Plazi 2020

1 Vertragsparteien

- ProLitteris, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Universitätstrasse 100, 8006 Zürich
- Plazi GmbH, Zinggstrasse 16, 3006 Bern, UID CHE-240.016.416

2 Lizenz

- 2.1 Werke: 23'000 möglicherweise urheberrechtlich geschützte Objekte (Fotografien, Zeichnungen, Illustrationen, Grafiken, Tabellen, Schemata),
- die Bestandteile des Verzeichnisses Biodiversity Literature Repository www.biolitrepo.org sind
 - und im Zusammenhang mit den sog. Treatments (standardisierte Beschreibungen von Arten) über die Website www.biolitrepo.org zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Verwendungen: Zugänglichmachen und zu diesem Zweck erforderliche Vervielfältigungen.
- 2.3 Dauer: Die erweiterte Kollektivlizenz gilt vom 01.04.2020 bis 31.03.2023. Eine Verlängerung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.
- 2.4 Territorium: Schweiz.

3 Opting-out (Art. 43a Abs. 4 URG)

Rechteinhaber, deren Werke Teil dieser erweiterten Kollektivlizenz sind, können eine Ausnahmeerklärung gemäss untenstehendem Opt-out-Formular abgeben. Diese Ausnahmeerklärung entfaltet Wirkung mit korrekter und vollständiger Retournierung an ekl@prolitteris.ch und Bestätigung durch ProLitteris für die Zukunft.

HOMMAGE
2021

[Aktuell](#) [Bundesplatz](#) [Geschichte](#) [Porträts](#) [Mitwirken](#) [Team](#) [De*](#)

Porträts



Maria Theresia Scherer

1825 wurde Anna Maria Katharina Scherer in Meggen geboren. 1845 trat sie der Kongregation der Lehrswestern vom Hl. Kreuz in Menzingen bei und erhielt...

[weiterlesen](#)



Lisa Meyerlist

Lisa (Liselotte) List wächst in einer wohlhabenden Familie in Lauterbach in Deutschland auf. Als Jugendliche besucht sie die Kunstgewerbeschule. Mit e...

[weiterlesen](#)



Georgette Tentori-Klein

Textilkunstwerke, Holzsulpturen, Puppenfiguren, Fotografien und die Casa Sciarredo in Lugano-Barbengo zeugen von der Schaffenskraft von Georgette. Die...

[weiterlesen](#)



Selina Dätwyler-Gamma

Selina Dätwyler-Gamma, geboren am 20. November 1902, wuchs in einer liberalen, von der Politik bestimmten Familie auf. Ihr Vater, Martin Gamma, kämpft...

[weiterlesen](#)



Agenda

- ① Urheberrecht
- ② Verwertung von Rechten
- ③ Das Angebot von ProLitteris**
- ④ Herausforderungen

Art. 10 Rechte: Kopieren, Senden, Internet ...

Urheberrechtsgesetz: Vergütungen – Schranken

- Art. 11³ *Parodien und vergleichbare Abwandlungen*
- Art. 13 **Vermieten von Werkexemplaren**
- Art. 13a **Video on demand**
- Art. 19¹ a **Persönliche Privatnutzung** (Art. 20³)
- Art. 19¹ b **Schulische Privatnutzung** (Art. 20²)
- Art. 19¹ c **Organisatorische Privatnutzung** (Art. 20²)
- Art. 22 **Verbreitung gesendeter Werke**
- Art. 22a **Archivwerke von Sendeunternehmen**
- Art. 22b **Verwaiste Werke**
- Art. 24c **Nutzung durch Menschen mit Behinderungen**
- Art. 22c **Gesendete musikalische Werke**
- Art. 23 **Herstellung von Tonträgern (Zwangslizenz)**
- Art. 21 *Entschlüsselung von Computerprogrammen*
- Art. 24 *Archivierungs- und Sicherungsexemplare*
- Art. 24a *Vorübergehende Vervielfältigungen*
- Art. 24b *Vervielfältigung zu Sendezwecken*
- Art. 24d *Forschung mit technischem Verfahren*
- Art. 24e *Bestandesverzeichnisse*
- Art. 25 *Zitate*
- Art. 26 *Museums-, Messe- und Auktionskataloge*
- Art. 27 *Werke auf allgemein zugänglichem Grund*
- Art. 28 *Berichterstattung über aktuelle Ereignisse*

Tarife

- GT 5
- GT 14
- GT 4, 12
- GT 7
- GT 8
- GT 1, 2, 3
- GT 11
- GT 13
- GT 10

Verträge

Verträge

Tarif Kunst Verträge

Inkasso

Obligatorische Kollektivverwertung: **Gesetzliche Vergütungen**

ECL

Freiwillige Kollektivverwertung: **Vertragliche Vergütungen**

Ausländische Vergütungen

Abzug Sozialhilfe

Abzug Kulturförderung

Abzug Verwaltungskosten

Vergütungen für Text und Bild

Anteile an Verwertungsgesellschaften und -organisationen

Verteilung Print
Werke auf Papier

Verteilung Online
Werke im Internet

Verteilung Broadcast
Werke in Radio und TV

Audio
Sendungen mit Text

Art
Nutzungen von Kunstwerken

INTERNET
Zweitnutzungen durch Plattformen

Konto im ProLitteris-Portal

Registrierung

Verwertungsvertrag

Übertragung von Rechten

Rechteinhaber (Text und Bild), Bezug zur Schweiz
 Urheber schafft das Werk
 Erben als Rechtsnachfolger
 mit Erlaubnis des Urhebers
 Verlag publiziert das Werk

Verteilung Print: Gesetzliche Vergütungen für gedruckte Texte und Bilder

Meldefrist	Bis 31. Januar.	Verteilung	September (Hauptverteilung).
Bedingungen			
Text oder Bild, kopierbar, veröffentlicht, gegen Entgelt im Handel erhältlich.	Bücher: ISBN, in anerkanntem Verzeichnis ³ , Auflage oder Bibliotheken. ⁴	Wissenschaft, Sachliteratur, Belletristik oder Zeitungen/Zeitschriften.	Korrekte Meldung im ProLitteris-Portal (ab 2024 obligatorisch).
Vergütungen			
Verteilklassen für Fiction (BL) und Non-Fiction (SL, WL, NB, LM, PZ, SZ, WZ), mit unterschiedlicher Gewichtung und Vergütungsdauer. Für bestimmte Werkkategorien kommt es auf den Umfang des Werks und den Verkaufspreis an. Massgebend ist Ziffer 6 des Verteilungsreglements in Verbindung mit dem Anhang Verteilung Print: Verteilbereiche RP und NW.		Die Vergütungsdauer beträgt für Belletristik 18 Jahre (BL), für Sachliteratur (SL) und wissenschaftliche Bücher (WL) und Lehrmittel (LM) 6 Jahre, für Publikumszeitungen 1 Jahr (PZ), für Sachzeitschriften (SZ) 2 Jahre, für wissenschaftliche Zeitschriften (WZ) 10 Jahre. Massgebend ist der Anhang 15.6.2.7 des Verteilungsreglements.	

Répartition Print : redevances légales pour les textes et images imprimés

Délai de déclaration	jusqu'au 31 janvier.	Répartition	Septembre (répartition principale).
Conditions			
Texte ou image, pouvant être copié, publié, disponible dans le commerce contre paiement.	Livres : ISBN, dans un répertoire reconnu ³ , édition ou bibliothèques. ⁴	Sciences, littérature générale, fiction ou journaux/magazines.	Déclaration correcte sur le portail ProLitteris (obligatoire à partir de 2024).
Redevances			
Classes de répartition pour la fiction (BL) et la non-fiction (SL, WL, NB, LM, PZ, SZ, WZ), avec une pondération et une durée de redevance différentes. Pour certaines catégories d'œuvres, cela dépend du volume de l'œuvre et du prix de vente. Le chiffre 6 du règlement de répartition en relation avec l'annexe « Répartition Print : domaines de répartition RP et NW » est déterminant.		La durée de redevance est de 18 ans pour les ouvrages de fiction, de 6 ans pour la littérature spécialisée et les livres scientifiques et le matériel d'enseignement, de 1 an pour les journaux, de 2 ans pour les revues spécialisées et de 10 ans pour les revues scientifiques. L'annexe 15.6.2.7 du règlement de répartition est déterminante.	

Verteilung Online: Gesetzliche Vergütungen für Texte und Bilder im Internet

Meldefrist	Bis 31. März für Verlage, bis 31. Mai für Urheber.	Verteilung	September (Hauptverteilung).
------------	---	------------	------------------------------

Bedingungen

Stehender Text ab 1'500 Zeichen, mit oder ohne Bilder, urheberrechtlich geschützt, kopierbar, veröffentlicht. Keine Audios oder Videos.	Mindestens 500 Visits aus der Schweiz im Kalenderjahr, mit Zählmarke von ProLitteris gezählt. Für bezahlte Werke genügen 125 Visits.	Nicht zugelassen sind Titelseiten in den Medien, Texte von Agenturen, Ticker-Meldungen, Bilder ohne berechtigten Text.	Korrekte Meldung im ProLitteris-Portal.
---	--	--	---

Vergütungen

<p>Multiplikation der jährlichen Zugriffe (Visits aus der Schweiz) und der Zeichen des Textes (inkl. Leer-schläge), korrigiert um den Faktor 4 für kostenpflichtige Zugriffe (Zahlfaktor) mit Anwendung der Quadratwurzel zur Glättung der Vergütungen.</p> <p>$\sqrt{\text{Zeichen} \times \text{Visits}}$</p> <p>Die Mindestvergütung für einen Text beträgt CHF 6.12, sie erfordert 500 Zugriffe und 1'500 Zeichen.</p>	<p>Die für ein Werk berechnete Vergütung geht zur Hälfte an den Verlag und zur Hälfte an den Urheber (an mehrere Urheber nach Personen). Verlage können auch die Urheber von Bildern deklarieren. Diesfalls gibt es für die Bilder eine zusätzliche Vergütung im Wert von 750 Zeichen. Die Vergütung für Bilder wird separat berechnet. Das Bild muss zusammen mit einem vergütungsberechtigten Text publiziert worden sein. Bildstrecken und Bildpublikationen ohne Text werden nicht berücksichtigt.</p>
---	--

Répartition Online : redevances légales pour les textes et les images sur Internet

Délai de déclaration	jusqu'au 31 mars pour les éditeurs, jusqu'au 31 mai pour les auteurs.	Répartition	Septembre (répartition principale).
----------------------	---	-------------	-------------------------------------

Conditions			
Texte à partir de 1'500 caractères, avec ou sans images, protégé par le droit d'auteur, copiable, publié. Pas d'audio ou de vidéo.	Au moins 500 visites depuis la Suisse par année civile, comptées avec le fichier statistique de ProLitteris. Pour les œuvres payées, 125 visites suffisent.	Ne sont pas admis les pages de couverture dans les médias, les textes d'agences, les tickers, les images sans texte admis.	Déclaration correcte sur le portail ProLitteris.

Redevances	
<p>Multiplication des accès annuels (visites depuis la Suisse) et des caractères du texte (espaces compris), corrigés par le facteur 4 pour les accès payants (facteur numérique) avec application de la racine carrée.</p> <p>$\sqrt{\text{caractères} \times \text{visits}}$</p> <p>La redevance minimale pour un texte est de CHF 6.12, elle nécessite 500 accès et 1'500 caractères.</p>	<p>La redevance calculée pour une œuvre est versée pour moitié à l'éditeur et pour moitié à l'auteur (à plusieurs auteurs selon les personnes). Les éditeurs peuvent également déclarer les auteurs des images. Dans ce cas, il y a une redevance supplémentaire pour les images d'une valeur de 750 caractères. La redevance pour les images est calculée séparément. Les séries d'images et les publications d'images sans texte admis ne sont pas prises en compte.</p>

Verteilung Broadcast: Gesetzliche Vergütungen für Texte und Bilder in Radio und Fernsehen

Meldefrist	Bis 31. Januar.	Verteilung	September (Hauptverteilung).
Bedingungen			
Sprachwerk oder Bild (Werke oder Werkteile) in einer redaktionellen Sendung, ausgestrahlt in einem Radio- oder TV-Programm in der Schweiz.	Gesprochener Text ab 30 Sekunden Dauer oder gesendetes Bild ab 5 Sekunden Dauer.	Nicht zugelassen sind Auftrags- und Dienstwerke von Sendeunternehmen, Repertoires anderer Verwertungsgesellschaften und Werbung.	Korrekte Meldung im ProLitteris-Portal.
Vergütungen			
Die Vergütung für eine Rechteinhaberin beträgt pro Sendeminute oder Bildnutzung bis CHF 20 nach Abzügen. Die Vergütung wird mit einem Programmfaktor und einem Tag-Nacht-Faktor multipliziert (1.0 oder 0.5).		Faktor 1.0 für Programme der SRG SSR, 0.5 für andere Programme. Faktor 1.0 für Tageszeit von 08:00 bis 23:59, 0.5 für Nachtzeit von 00:00 bis 07:59.	

Répartition Broadcast : redevances légales pour les textes et les images à la radio et à la télévision

Délai de déclaration	jusqu'au 31 janvier.	Répartition	Septembre (répartition principale).
Conditions			
Œuvre recourant à la langue ou image (œuvres ou parties d'œuvres) dans une émission rédactionnelle, diffusée dans un programme de radio ou de télévision en Suisse.	Texte parlé d'une durée minimale de 30 secondes ou image diffusée d'une durée minimale de 5 secondes.	Les œuvres de commande et de service des organismes de diffusion, les répertoires d'autres sociétés de gestion et la publicité ne sont pas admis.	Déclaration correcte sur le portail ProLitteris.
Redevances			
La redevance d'un titulaire de droits s'élève à CHF 20 par minute de diffusion ou d'utilisation d'image, après déductions. La redevance est multipliée par un facteur de programme et un facteur jour et nuit (1.0 ou 0.5).		Facteur 1.0 pour les programmes de SRG SSR, 0.5 pour les autres programmes. Facteur 1.0 pour la période de jour de 08:00 à 23:59, 0.5 pour la période de nuit de 00:00 à 07:59.	

Le portail ProLitteris

Vos droits d'auteur en ligne.

Ouvrir un compte →

ProLitteris gère certains droits sur les textes et les images. Nous sommes responsables pour les journalistes, auteurs scientifiques, écrivaines, artistes visuels, illustratrices, dessinateurs et photographes. Nous distribuons les redevances aux auteurs, éditeurs et héritiers.

Ouvrir un compte

- Vos droits d'auteur en ligne.
- Simple, clair et rapide
- Gérer plus de droits



Livres & brochures



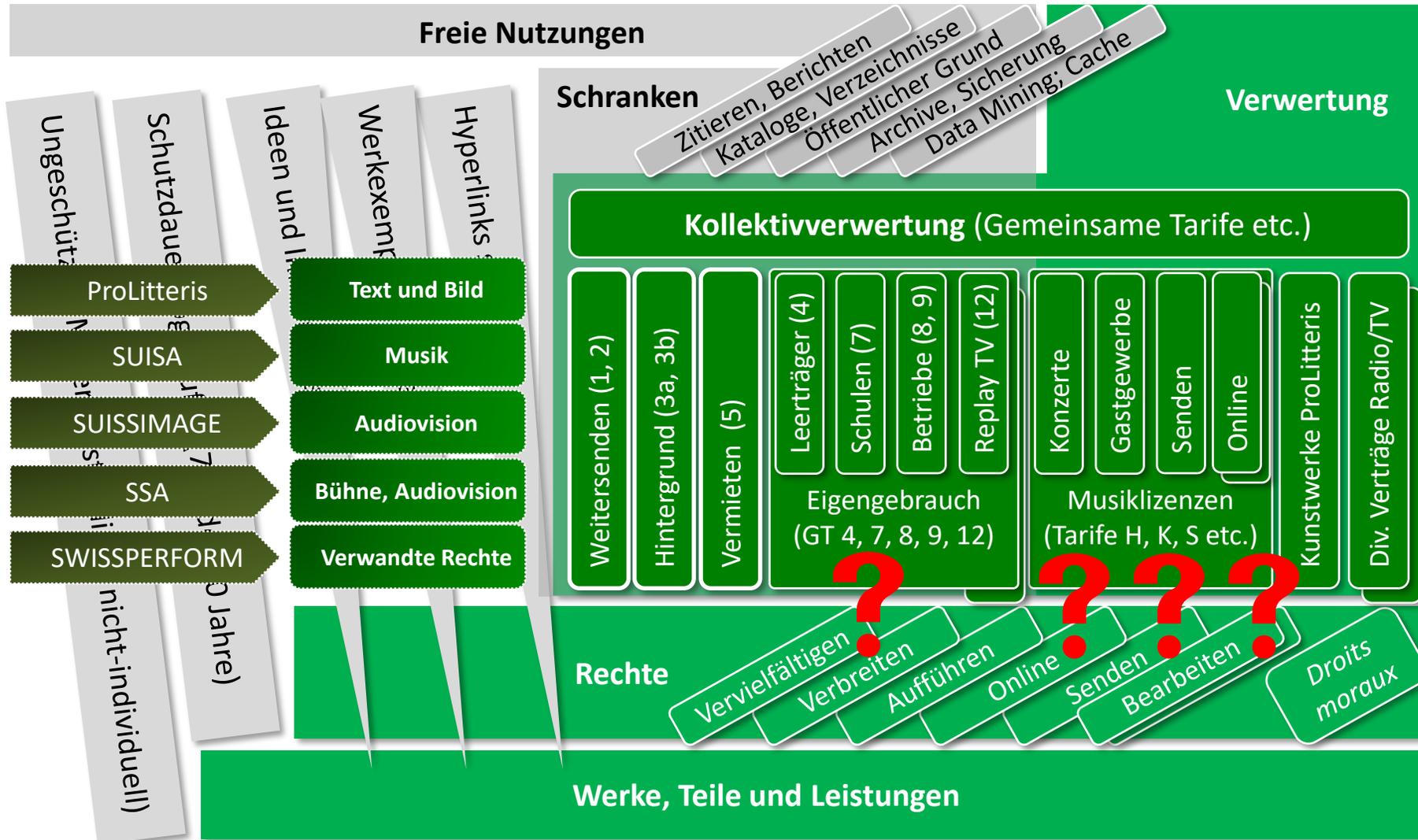
Journaux & périodiques



Déclarations pour l'étranger

Agenda

- ① Urheberrecht
- ② Verwertung von Rechten
- ③ Das Angebot von ProLitteris
- ④ Herausforderungen



KI

Zusammenfassung

1. Urheberrecht: Ressource beim Einkauf und Verkauf von Texten und Bildern
2. Kein Leistungsschutz für Texte und Bilder; Urheberrechte originär beim Künstler
3. Verträge: Reproduktion, Vertrieb, Internet; Werbung und Marketing; «what ifs»
4. Nutzungsfreiheiten: Zitieren und Berichten, Ausstellungen, öffentlicher Raum
5. Werke zweiter Hand: Urheberrechte auf mehreren Ebenen – alle Ebenen zählen
6. Verwertungsgesellschaften: Teilnahme bei ProLitteris ohne Kosten; Rechte wählen
7. ProLitteris: Verteilungen Print, Online und Broadcast je nach Publikationsform
8. ProLitteris: «Audio» und «Art» optional – ECL als flexible neue Pauschallizenzen
9. Urheberrechtsstrategie: Nutzungen regeln, individuell und/oder kollektiv (digital!)
10. Einstehen für die Kulturpolitik: Urheberrecht, Kulturförderung, soziale Sicherheit

	Zweck	Zu beachten	Beispiele
Kauf	Eigentumsübergang an einem Objekt	Voraussetzungen des geistigen Eigentums	Gemälde, Skulptur, Buch, DVD, Betrieb
Buy-out	Übertragung aller Rechte am Werk	Bewertung Objekt und Vergütung	Auftragswerke, z.T. Filmproduktionen
Verlag	Kopierrechte und Vertriebsrechte	Nebenrechte und Rechte-Rückfall	Text- und Bild-Produkte aller Art
Auftrag	Unterstützung durch Profis	Einräumung von Rechten; Dauer	Projekte, Beratung, Management, Events
Arbeit	Nahe und dauernde Einordnung in Betrieb	Werkschaffen im oder neben dem Job	Arbeitsverträge in der Produktion
Start-up	Gemeinsame Ziele und Risiken	Bewertung der Beiträge; Exit	Produktions- oder Verlagsgesellschaft

Urheberrechtsverletzung ja oder nein?

1. Ist das übernommene Material geschützt?

Nur wenn die betroffenen Werke, Teile oder Titel von Werken urheberrechtlich geschützt sind, kann eine Nutzung vorliegen. Mangels Erlaubnis ist die Nutzung dann eine Verletzung von Rechten. Geschützte Werke sind geistige Schöpfungen eines Menschen, welche individuell gestaltet sind. Es kann sich um Sprache, visuelle, audiovisuelle oder akustische Inhalte handeln, sogar um Computerprogramme.

Vorausgesetzt wird, dass im Werk eine minimale Kreativität und Einzigartigkeit zum Ausdruck kommt.

Triviale Äusserungen und gefundenes bestehendes Material begründet keine Rechte des Urhebers. Nicht geschützt sind Informationen, Ideen und Konzepte.

Der rechtliche Schutz umfasst nur die Äusserung, den konkreten Ausdruck mit Sprache, Zeichen,

Aufnahmen, Tönen etc.. Der Schutz umfasst nicht Inhalt einer Äusserung nur insoweit, als der Inhalt eine kreative Folge von individuellen Elementen enthält (individuell gestaltete „innere Form“ eines Werks).

2. Läuft die Schutzdauer noch?

Ist der urheberrechtliche Schutz noch nicht abgelaufen? Die Schutzdauer endet für Urheberrechte 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin. Für nicht individuelle Fotografien (Schnappschüsse) beträgt die Schutzdauer 50 Jahre ab Herstellung. Für die Leistungsschutzrechte im Bereich Musik und Film (die im Bereich Text und Bild nicht betroffen sind) gelten separate Schutzdauern. In einem Werkexemplar können mehrere Rechte zugleich enthalten sein, z.B. in einem Buch: Autorin, Übersetzer, Illustrator, ev. Herausgeber.

3. Stellt die Aktivität der anderen Person eine Nutzung dar?

Eine Nutzung besteht im Vervielfältigen, Verbreiten, Senden, Vortragen/Vorführen/Aufführen, Zugänglichmachen im Internet etc. Keine Nutzung ist das Verlinken oder Verweisen auf eine fremde Quelle. Auch eine Nutzung zu einem guten oder nicht kommerziellen Zweck ist eine Nutzung, z.B. wenn Kunst vermittelt wird. Die Urheberin darf über die Nutzungen entscheiden, z.B. ob ihr Werk reproduziert und ob mit dem Werk Werbung gemacht wird.

Urheberrechtsverletzung ja oder nein?

4. Fehlt eine gesetzliche Erlaubnis (Schranke) für die betreffende Nutzung?

Im Interesse der freien Kommunikation stellt das Urheberrechtsgesetz (URG) Schranken auf. Die Rechteinhaber müssen sich solche Nutzungen gefallen lassen. Namentlich in den folgenden Fällen sind die Nutzungen kostenlos:

- Art. 11 Abs. 3 URG: Parodien und andere Bearbeitungen, welche die Verwertung durch den Urheber nicht aushebeln.
- Art. 24e URG: Bestandesverzeichnisse von Archiven, Bibliotheken, Museen, Sammlungen etc.
- Art. 25 URG: Zitate, soweit sich der Zitierende mit dem Werk auseinandersetzt und die übernommenen Teile dafür notwendig sind.
- Art. 26 URG: Museums-, Messe- und Auktionskataloge, ohne Verlagsprodukte
- Art. 27 URG: Werke auf allgemein zugänglichem Grund
- Art. 28 URG: Berichterstattung über aktuelle Ereignisse insb. in den Medien

5. Fehlt eine Erlaubnis des Rechteinhabers?

Ein geschütztes Werk, dessen Schutzdauer noch läuft und für dessen Nutzung keine Schranke zur Anwendung kommt, darf nur mit Zustimmung der Urheberin genutzt werden. Es ist aber möglich, dass der Urheber die Rechte übertragen hat (Übertragung: die Rechte wurden sozusagen «verkauft») oder dass er eine bestimmte Nutzung erlaubt hat (Lizenz: sozusagen wurden die Rechte «vermietet»). Das kann auch indirekt geschehen, über einen Verlag, einen Produzenten oder über eine Verwertungsgesellschaft wie ProLitteris. ProLitteris verwertet Reproduktionsrechte an Kunst und Nutzungen von Sendeunternehmen (Radio und TV) an Text. Je nachdem, welche Verträge eine Urheberin abgeschlossen hat, können solche abgeleiteten Rechteinhaber einer dritten Person die Nutzung erlauben. Auch eine allgemeine Erlaubnis für alle ist möglich, nämlich in Form einer Creative-Commons-Lizenz im Internet. In all diesen Fällen wäre eine Erlaubnis erteilt worden und es läge keine Verletzung von Rechten vor.

Urheberrechtsverletzung ja oder nein?

Wenn ja – nach Prüfung der fünf Voraussetzungen?

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Verletzung von Urheberrechten wahrscheinlich. Der Urheber kann zivilrechtliche Massnahmen (Schadenersatz etc.) und strafrechtliche Massnahmen (Bussen) in Betracht ziehen. Üblich ist, zuerst eine schriftliche Drohung auszusprechen: Abmahnung des Nutzers, der unautorisiert Werke nutzt. Aufgrund der Reaktion klärt sich, ob eine Einigung möglich ist. Die Einigung wäre dann eine nachträgliche Lizenzierung mit Zahlung einer Vergütung. Weil es im Urheberrecht oft um wenig Geld geht, kommt es allerdings häufig vor, dass sich rechtliche Schritte nicht lohnen. Der Rechteinhaber verzichtet dann auf rechtliche Schritte. Die Rechteinhaberin kann aber mitteilen, dass sie eine wiederholte Verletzung nicht mehr dulden wird. Man kann den Verletzer bitten zu versprechen, die Werke nicht mehr unautorisiert zu nutzen. Dieses Versprechen kann als schriftlicher Vertrag verfasst werden. Der Verletzer macht mit, weil er so rechtliche Folgen vermeiden kann.

Scheitert eine Einigung, wird sich der Rechteinhaber überlegen, vor Zivilgericht eine Klage einzuleiten oder – was selten geschieht – bei der Polizei eine Strafanzeige zu machen.

Oder er lässt die Sache auf sich beruhen und trifft präventive Massnahmen für die Zukunft: klare Deklaration des geistigen Eigentums (z.B. mit ©), ausdrückliche schriftliche Äusserung, wenn eine begrenzte Nutzung ausnahmsweise erlaubt wird, Überprüfung der stattfindenden Nutzungen durch vertraglich verbundene Personen etc.

Im Einzelfall empfiehlt sich eine Analyse der Rechtslage und eine Abwägung, ob und wie man vorgehen soll. Für grössere oder grundsätzliche Fälle ist eine Beratung von und Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Juristen zu suchen. Eine passende Person lässt sich über die Anwaltssuche des Schweizerischen Anwaltsverbandes finden. Einzelne Berufs- und Branchenverbände bieten ihren Mitgliedern eine Rechtsberatung an.

Werkschaffen und Publizieren 100% ohne Rechtsverletzung? (1/2)

Tipp 1: Eigenproduktion

Gestalten und produzieren Sie Ihre Inhalte selber. Auch Fotos und Musik. Machen Sie die Aufnahmen in einem privaten Raum, ohne fremde Werke abzubilden oder zu verwenden. Lassen Sie sich von fremden Stilmitteln inspirieren, aber übernehmen Sie keine Teile aus fremden Werken.

Tipp 2: Aufträge mit Rechteübertragung

Geben Sie Miturheberinnen und Produzierenden schriftliche Aufträge, in denen Sie die Rechte ausdrücklich einholen. So haben Sie später einen Beweis. Lassen Sie sich die Rechte übertragen, dann gehören Sie Ihnen oder Ihrer Institution. Wenn das nicht geht oder zu teuer ist, holen Sie eine Lizenz der Beauftragten ein, die alle nötigen Nutzungen abdeckt.

Tipp 3: Freies Material

Sie dürfen für Ihre Inhalte kreative Elemente benutzen, die in lizenzfreien Datenbanken angeboten werden oder sich in einer Software befinden, die Sie legal und ohne Einschränkungen benutzen dürfen. Achten Sie darauf, dass die Quelle von solchem Material verlässlich ist, dass eine Rechtsgewährleistung enthalten ist, und dass Sie mit den Nutzungsbedingungen vertraut sind.

Tipp 4: Public Domain

Nutzen Sie Werke, die nicht mehr geschützt sind, weil die Schutzdauer abgelaufen ist. Das ist der Fall, wenn die Urheberin vor mehr als 70 Jahren verstorben ist oder die Produktion/Interpretation vor mehr als 50 Jahre gemacht wurde. Fotos ohne Individualität haben ebenfalls Rechtsschutz bis 50 Jahre ab Herstellung. Beachten Sie, dass eine Musik oder ein Video und andere Werke mehrere Rechteinhaber haben können.

Werkschaffen und Publizieren 100% ohne Rechtsverletzung? (2/2)

Tipp 5: Gesetzliche Nutzungsfreiheiten

Das Urheberrechtsgesetz (URG) enthält Ausnahmen vom geistigen Eigentum. Sie gelten z.B. für bleibend im öffentlichen Raum stehende Werke, für notwendige Zitate bei der Auseinandersetzung mit einem Werk, für die Berichterstattung, und Sammlungen dürfen ein Verzeichnis publizieren. Grundsatz: Für das eigentliche Publizieren gibt es im Gesetz keine Schrankenbestimmung – dies würde zu stark in die Verwertungsinteressen der Rechteinhaber eingreifen.

Tipp 6: Verwertungsgesellschaften

In der Schweiz gibt es fünf Non-profit-Organisationen, die Rechte bündeln (SUISA für Musik, ProLitteris für Text und Bild, etc.). Dort können Sie Lizenzen einholen und Rechtelücken schliessen z.B. dann, wenn Sie viele Werke nutzen oder die Rechteinhaber unauffindbar sind.

Warum Urheberrecht, warum Verwertungsgesellschaften?

Manchmal wird infrage gestellt, dass es ein Urheberrecht gibt, oder dass wertvolle und gut gemeinte Nutzungen eine Erlaubnis und eine Lizenzierung brauchen – oder dass die Rechte etwas kosten. Hier einige Hinweise dazu.

Alles mit Wert kostet und muss irgendwie finanziert werden.

Die meisten Ressourcen kosten etwas, damit man sie benutzen kann. Das ist für die Inhalte von Publikationen, Werkvermittlungen und Aktivitäten im Internet nicht anders. Wer fremde Texte, Musik und andere Ressourcen braucht, muss sie beschaffen. Wenn jemand die Leistung und Kreativität eines anderen nutzen will, muss fragen und eventuell zahlen. Das Urheberrecht und die Verwertungsgesellschaften kommen ohne Subventionen aus.

Warum dauern die Urheberrechte über den Tod hinaus?

Das Urheberrecht mag besser verständlich sein, solange der Künstler oder die Autorin lebt. Es gibt aber einen Grund, warum das geistige Eigentum mit dem Tod nicht endet. Das Eigentum an einem Grundstück, an Geld oder anderen Vermögenswerten endet nie. Eine Künstschaaffende kann oftmals kein anderes Vermögen vererben, sie besitzt vielleicht wenig mehr als ihre Urheberrechte. Der Schutz der Rechte nach dem Tod macht es möglich, dass Kunst professionell sein kann und im Einzelfall lohnend. Der Wert der Eigentumsrechte überdauert das Leben der Werkschaaffenden.

Warum braucht es Verwertungsgesellschaften?

Rechteinhaber entscheiden sich dafür, Mitglied einer Verwertungsgesellschaft zu sein, weil sie eine einheitliche, transparente, rechtssichere und konsequente Lizenzierung wünschen. In der gesamten Wirtschaft und Staatstätigkeit bewährt sich eine gute Verwaltung. Der Aufwand der Verwertungsgesellschaften wird von den Vergütungen abgezogen, bevor sie verteilt werden: Die Nutzer tragen keine Mehrkosten.

1. Ist das von einem KI-System produzierte Objekt (z.B. Text oder Bild) urheberrechtlich geschützt?

Nein, solange das Objekt keine konkrete kreative Äusserung eines Menschen ist, sondern bloss die – kreative oder triviale – Äusserung einer Maschine.

2. Ist das Werk, das ein Mensch unter Einsatz eines KI-Systems schafft, urheberrechtlich geschützt (z.B. nachbearbeitete KI-Erzeugnisse)?

Ja. Das KI-System ist in diesem Fall nur ein Werkzeug einer Urheberin oder eines Urhebers. Entsteht mit diesem Werkzeug eine geistige Schöpfung mit individuellem (d.h. kreativem) Charakter, so liegt ein geschütztes Werk vor.

3. Stellt das Training eines KI-Systems, in welchem geschützte Werke in eine Datenbank kopiert werden, eine Nutzung – und mangels Erlaubnis eine Verletzung – von Urheberrechten dar?

Ja. Wegen der Zweckbindung der gesetzlichen Nutzungsfreiheiten (Schrankenbestimmungen) passen weder Privatgebrauch noch Forschungsschranke. Das Maschinenlernen von KI-Systemen beinhaltet zudem eine Bearbeitung, die ebenfalls nicht gesetzlich erlaubt ist, sondern von den Rechteinhabern vertraglich erlaubt werden müsste.

4. Kann ProLitteris die Rechte ihrer Mitglieder gegen die Anbieter von KI-Systemen durchsetzen?

Nein. Die Durchsetzung der Rechte an genutzten Texten und Bildern ist Sache der Rechteinhaber, nicht der Verwertungsgesellschaft ProLitteris (siehe Verwertungsbedingungen). Es sind Verlage und Urheberinnen, welche Unterlassungs- oder Entschädigungsforderungen stellen könnten.

Person		Sache		Thematisierung	
mächtig?	präsent?	öffentlich?	politisch?	meinungsbildend?	schonend?
Regierungs- oder politisches Amt beim Staat mit hohem Rang	Tritt regelmässig öffentlich zur Sache auf	Typischerweise öffentlicher Vorgang im öffentlichen Raum	Sache hängt mit aktueller Wahl oder Abstimmung zusammen	Thematisierung nimmt Bezug zu aktueller Wahl oder Abstimmung	Vorwürfe korrekt, Meinungen und Darstellung Zurückhaltend
Mittlerer Rang in staatlicher oder hoher Rang in privater Organisation	Person ist gelegentlich öffentlich zur Sache aufgetreten	Vorgang im öffentlichen Raum, wenn auch nicht typisch öffentlich	Sache hängt mit aktueller Debatte oder Entscheidung zusammen	Bezug zu einer aktuellen Debatte oder politischen Entscheidung	Vorwürfe weitgehend korrekt, Meinungen und Darstellung vertretbar
Niedriger Rang in Staats- oder mittlerer Rang in Privatorganisation	Person ist Urheber der Sache, aber nie damit öffentlich aufgetreten	Typischerweise privater Vorgang im privaten Raum	Anstoss für mögliche Debatte oder politische Entscheidung	Anstoss für mögliche Debatte oder politische Entscheidung	Vorwürfe unbelegt <u>oder</u> Meinungen bzw. Darstellung herabsetzend
Kein nennenswerter Rang in einer Organisation	Person ist weder Urheber der Sache noch damit öffentlich aufgetreten	Vorgang im Bereich der Intimsphäre	Kein Anstoss für mögliche Debatte oder politische Entscheidung	Präsentation trivial, rein voyeuristisch, ohne Reflexion	Vorwürfe falsch oder Meinungen bzw. Darstellung beleidigend

Wer? (Position)	Wo? (Rahmen)	Was? (Inhalt)	Wie? (Darstellung)
Oberster Chef	Offizieller Auftritt	Staatsangelegenheit	Respektvoll
Top Management	Öffentlicher Raum	Skandal	Zugespitzt
Wichtige Funktion	Privater Raum	Klatsch, Tratsch	Überspitzt
Normalbürger	Intimsphäre	Geheimnis, sinnlos	Respektlos